

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bezug von Waren und Dienstleistungen

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen möchten wir unsere Lieferanten und diejenigen, die es werden wollen, mit den Grundsätzen vertraut machen, zu denen wir uns bekennen und die eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen unseren Unternehmen ermöglichen.

Wir wünschen, dass unsere Lieferanten ohne jede Einschränkung unsere Partner werden. Dies kann nur gelingen, wenn Klarheit und Einigkeit über die folgenden Punkte bestehen, die unsere Interessen, aber auch die unserer Partner schützen.

Unsere Werte: Ehrlichkeit - Integrität – Fairness

1. Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Mit der Annahme unseres Auftrags erkennt der Lieferant die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an. Er wird sich weder heute noch zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Dokument berufen, das einer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen widerspricht.

2. Aufträge

Niemand kann sich jemals auf eine stillschweigende Zusage unsererseits berufen. Wir sind nur an Dokumente gebunden, die von einer befugten Person unterzeichnet sind und auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweisen.

3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Beziehungen zwischen dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer beruhen auf dem Geist der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der auszuführenden Arbeiten. Dieser Geist kommt in ausgewogenen wirtschaftlichen und vertraglichen Verhältnissen zum Ausdruck und schliesst im Bedarfsfall Treffen auf Ebene der Geschäftsleitung der Unternehmen ein.

Der Subunternehmer unterliegt, wie jede Fachperson, einer Beratungspflicht in Hinblick auf seine Leistung.

4. Einhaltung der Fristen für Vorbereitung und Ausführung

Im Sinne der guten Ausführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Subunternehmervertrags sind, ist der

Festlegung und Einhaltung der Fristen für die Vorbereitung und Ausführung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5. Allgemeine Pflichten des Subunternehmers

Der Hauptunternehmer informiert den Subunternehmer über die für die Baustelle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Der Subunternehmer ist, soweit er betroffen ist, verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen oder zu veranlassen, um die Sicherheit der Baustelle, die Hygiene, die Gesundheit seiner Arbeitskräfte und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Subunternehmer hat die vorschriftsmässigen Prüfungen und Kontrollen der von ihm auf der Baustelle verwendeten Materialien durchzuführen oder durchführen zu lassen, insbesondere: Gerüste, Schutzgeländer oder Netze, Hebezeuge und Hubgeräte, elektrische Anlagen und PSA.

Der Subunternehmer ist, soweit er betroffen ist, verpflichtet, die Baustelle ständig zu überwachen. Diese Überwachung betrifft sein Personal und die ihm unterstellten Personen und dient deren eigener Sicherheit und der Sicherheit von Dritten bei den Arbeiten.

Der Subunternehmer haftet für alle durch die fehlerhafte Ausführung seiner Arbeiten oder durch Fehler seiner Mitarbeiter verursachten Unfälle oder anderen Personen zugefügten Schäden.

Ohne unsere Zustimmung ist die weitere Untervergabe untersagt.

6. Sicherheit auf den Baustellen unserer Kunden

Das Tragen folgender PSA (persönliche Schutzausrüstung) auf der Baustelle ist obligatorisch:

- HOHE Sicherheitsschuhe Typ 3
- Langärmiges T-Shirt
- Warnschutz-Arbeitschse
- Helm mit Kinnriemen
- Sicherheitsweste
- Sicherheitshandschuhe

Warn- und Interventionspflicht

Wenn der Beteiligte auf einer Baustelle ein Risiko, eine gefährliche Situation für Material und/oder Personen

feststellt, ist er verpflichtet, die Arbeiten einzustellen und die Fehler zu beheben, bevor die Tätigkeiten in aller Sicherheit wieder aufgenommen werden.

Die goldene Regel: Die Vorgaben und Anweisungen des Kunden, die Sicherheitsbestimmungen und Verkehrsregeln der Baustelle streng einhalten.

Wir praktizieren Null-Toleranz beim Konsum von Alkohol, Drogen und allen anderen illegalen Substanzen.

7. Preise

Die in unseren Angeboten angegebenen Preise verstehen sich ohne Steuern. Es handelt sich um definitive und nicht abänderbare Festpreise.

Der Subunternehmer bestätigt, dass die von den Parteien vereinbarten Preise seine Selbstkosten decken.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen durch die Friderici Spécial SA erfolgen 45 Tage nach dem Ende des Monats der Rechnungsstellung.

9. Versicherung

Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Ware und die Leistung vor Beginn der Arbeiten zu versichern, wie es in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist und genau zu den vom Auftraggeber geforderten Bedingungen. Er verpflichtet sich, auf dessen Verlangen alle geeigneten Belege vorzulegen.

10. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich persönlich und für die Personen, für die er verantwortlich ist, keinerlei Informationen, die er im Rahmen eines Auftrags von uns erhält, weiterzugeben, und zwar während 10 Jahren nach der Ausführung dieses Auftrags.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führt sofort und ohne Weiteres automatisch zur Kündigung aller unserer laufenden Aufträge, unbeschadet unseres Rechts, Schadenersatz geltend zu machen.

Pläne, Zeichnungen und andere Dokumente, die wir dem Lieferanten für die Ausführung unserer Aufträge anvertrauen, bleiben unser Eigentum und sind uns sofort nach Abschluss des betreffenden Auftrags zurückzugeben, ohne dass Kopien angefertigt wurden.

Bei einem Einsatz bei uns oder einem unserer Kunden ist es verboten, Fotos aufzunehmen und/oder Veröffentlichungen in den sozialen Medien vorzunehmen. Dies berührt unser Firmenimage.

11. Schutz personenbezogener Daten

Beide Parteien sind zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmung zum

Schutz personenbezogener Daten, zu denen sie im Rahmen der Vertragsabwicklung Zugang haben, verpflichtet.

Friderici Spécial SA verpflichtet sich, die persönlichen Daten der Mitarbeiter des Subunternehmers nicht zu anderen Zwecken ausser auf Anforderung von Kunden oder Behörden oder im Rahmen von Ausbildungen und nicht ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden. Die Dokumente sind bei der jeweiligen Dienstleistung auf Verlangen vorzulegen. Friderici Spécial SA achtet in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte.

12. Lieferfristen

Die in unseren Aufträgen in irgendeiner Form enthaltenen Angaben über Datum und Uhrzeit der Lieferung oder des Einsatzes sind verbindlich. Sie beziehen sich auf die Lieferung an dem im Auftrag genannten Ort.

Der Lieferant anerkennt, dass er allein aufgrund der Setzung des Termins und ohne sonstige Formalität in der Lage sein muss zu liefern.

Bei Nichteinhaltung dieses Termins behalten wir uns das Recht vor, den laufenden Auftrag zu stornieren, ohne dass diese Annullierung gerichtlich ausgesprochen werden muss, und unbeschadet des Schadenersatzes, den wir als Entschädigung für den durch das Versäumnis des Lieferanten erlittenen Schaden von diesem fordern könnten.

Wir behalten uns in diesem Fall ausserdem das Recht vor, uns an einen Dienstleister unserer Wahl zu wenden, um die Lieferungen oder Leistungen, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, zu erhalten. In diesem Fall gehen die Differenz zwischen der Zahlung an diesen neuen Dienstleister und dem, was wir in Erfüllung des betreffenden Auftrags hätten zahlen müssen, sowie die mit diesem neuen Einkauf verbundenen Kosten zulasten des säumigen Lieferanten.

13. Garantien

Neben der genauen Einhaltung der Auftragsbedingungen, der geltenden Gesetze und Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen sowie des gemeinen Rechts in Bezug auf Fehler und verdeckte Mängel garantiert der Lieferant die Funktionstüchtigkeit dessen, was er uns liefert, während mindestens eines Jahres. Die besonderen Bedingungen jedes Auftrags spezifizieren oder erweitern eventuell diese Garantie.

14. Transport

Die Lieferung der von uns bestellten Produkte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Friderici Spécial ist zu konsultieren, wenn sie den Transport der bestellten Wagen übernehmen soll.

15. Lieferung

Jeder Lieferung/Leistung ist ein datiertes Dokument mit dem Briefkopf des Lieferanten beizufügen, das unsere Auftragsnummer enthält und die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen spezifiziert.

Der unterzeichnete CMR-Frachtbrief ist Ihrer Rechnung beizufügen.

16. Abnahme

Die endgültige Abnahme, die zur Annahme der Lieferung und zu unserer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten führt, erfolgt immer in unseren Geschäftsräumen, auch wenn die Abholung durch uns vorgenommen wurde. Diese Abnahme ist keinesfalls an eine im Voraus durchgeführte provisorische Abnahme oder Quittierung gebunden. Gegebenenfalls werden die Bedingungen dieser endgültigen Abnahme in den besonderen Bedingungen des jeweiligen Auftrags festgelegt.

Alle von uns zurückgewiesenen Produkte werden dem Lieferanten auf dessen Rechnung und Gefahr retourniert. Dieser ist ausserdem verpflichtet, auf unsere Anforderung alle zurückgewiesenen Produkte auf seine Kosten zu ersetzen.

17. Eigentumsübergang

Wenn in den besonderen Bedingungen eines Auftrags nichts anderes angegeben ist, erfolgt der Eigentumsübergang bei der erfolgreichen Abnahme. Wir lehnen auf jeden Fall jede Bestimmung über einen Eigentumsvorbehalt ab, wenn wir diese nicht ausdrücklich anerkannt haben.

18. Ausschluss

Mit unseren Aufträgen gehen wir ausschliesslich rechtliche Verpflichtungen ein und solche, die darin ausdrücklich genannt werden. Insbesondere werden keine sogenannten Handelsbräuche anerkannt, wenn diese nicht ausdrücklich im Auftrag aufgeführt werden.

19. Höhere Gewalt

Die Voraussetzung dafür, dass wir bereit sind, die Berufung des Lieferanten auf höhere Gewalt zur Rechtfertigung einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung zu akzeptieren, ist, dass uns dieser Lieferant sofort per Einschreiben mit Rückschein über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt und die Tatsache, dass es ein Hindernis für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten darstellt, in Kenntnis gesetzt hat. Die Tatsache, dass wir auf diese Weise informiert wurden, bindet uns nicht bezüglich unseres Einkaufs und hindert uns nicht, die Angaben des Lieferanten zu bestreiten.

20. Rücktrittsklausel

Über die in der obigen Klausel 10 vorgesehenen Folgen der Nichteinhaltung von Fristen hinaus wird jeder von uns erteilte Auftrag automatisch zurückgenommen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht erfüllt. Dieser Rücktritt wird nach einer Mahnung per Einschreiben mit Rückschein ohne Weiteres wirksam, wenn diese nach 10 Tagen keine Wirkung gezeigt hat.

Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, die gleichen Massnahmen zu ergreifen, wie sie in der obigen Klausel 10 vorgesehen sind.

21. Anwendbares Recht

Alle unsere Aufträge unterstehen unabhängig von ihrer Form (Bestellung, Vergabe, Vereinbarung, Vertrag) den Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

22. Gerichtsstand

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das an unserem Sitz örtlich zuständige Gericht für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung unserer Aufträge zuständig ist.

Bei allen Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung des vorliegenden Vertrags verzichten die Parteien ausdrücklich darauf, sich heute oder später auf eine Klausel ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen, die irgendeiner Klausel des vorliegenden Vertrags widerspricht.



FRIDERICI
SPECIAL 

MANUTENTION INDUSTRIELLE

   LOGISTIQUE

LEVAGE



TRANSPORT EXCEPTIONNEL

1131 TOLOCHENAZ & 1350 ORBE +41 21 804 94 94
1214 VERNIER +41 22 404 49 49
WWW.FRIDERICI.COM

Das Aussergewöhnliche ist unser Alltag